

Gemeinde Mühlhausen

Bestimmungen über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung
vom 11. Juli 1985

Der Gemeinderat der Gemeinde Mühlhausen hat am 11. Juli 1985 auf Grund des § 39 Abs. 5, Satz 4 der Landesbauordnung (LBO) folgende Bestimmungen über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung beschlossen :

§ 1

Ablösung

1. Die Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen (Stellplatzpflicht) gem. § 39 Abs. 1 und 4 der LBO kann abgelöst werden, wenn ein Bauvorhaben im Gebiet der Gemeinde Mühlhausen verwirklicht werden soll und wenn die Herstellung von Stellplätzen im Rahmen der gesetzlichen Pflicht nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.
2. Die Ablösung kann auf Teile der Stellplatzpflicht beschränkt werden.
3. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 2

Ablösungsbeträge

Je Stellplatz der abgelöst wird, ist ein Betrag von 3.000,-- DM zu zahlen.

§ 3

Zustimmung zur Ablösung

Die Zustimmung der Gemeinde zur Ablösung erfolgt mit Abschluß eines Vertrages über die Ablösung der Stellplatzpflicht, nach dem diesen Bestimmungen beigefügten Muster (Anlage 1).

§ 4

A b w e i c h u n g e n

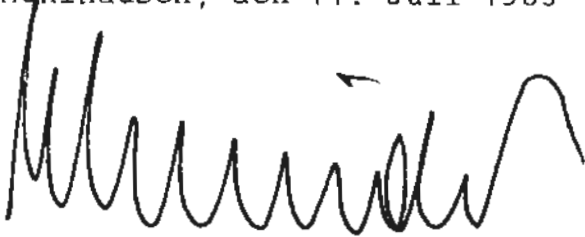
Über Abweichungen vom Muster des Ablösungsvertrages (§ 3) entscheidet der Gemeinderat.

§ 5

I n k r a f t t r e t e n

Diese Bestimmungen treten am 1. August 1985 in Kraft. Sie sind ortsüblich bekanntzugeben.

Mühlhausen, den 11. Juli 1985

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a final upward stroke, positioned above the printed name.

Schneider
Bürgermeister